



Ausfertigung
SÄCHSISCHES
FINANZGERICHT

BESCHLUSS

Az: 4 V 1531/12

In dem Finanzrechtsstreit

1. Frau
2. Frau

- Antragstellerinnen -

gegen

Finanzamt Leipzig II, vertreten durch den Vorsteher, Nordplatz 11, 04105 Leipzig,

- Antragsgegner -

wegen Antrag auf Aussetzung der Vollziehung (Änderung der Steuerklassen ab dem
01.01.2012)

hat der 4. Senat am 16.11.2012 beschlossen:

1. Die Vollziehung des Bescheides vom 23.08.2012 wird mit der Maßgabe ausgesetzt, dass ab dem 01.01.2012 bei der Antragstellerin zu 1. vorläufig die Steuerklasse III und bei der Antragstellerin zu 2. vorläufig die Steuerklasse V im Lohnsteuerabzugsverfahren berücksichtigt wird.

Die Aussetzung der Vollziehung endet mit Bestandskraft des Bescheides, spätestens mit Ablauf eines Monats nach Bekanntgabe der Einspruchsentscheidung.

2. Die Kosten des Verfahrens werden dem Antragsgegner auferlegt.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss ist die Beschwerde nicht gegeben, § 128 Abs. 3 Finanzgerichtsordnung.

Gründe

I.

Die Antragstellerinnen haben 2011 eine eingetragene Lebenspartnerschaft begründet. Mit Schreiben vom 06.08.2012 haben sie beim Antragsgegner beantragt, ihre Lohnsteuerabzugsmerkmale zu ändern und die Steuerklassen für die Antragstellerin zu 1. von I in III und für die Antragstellerin zu 2. von I in V zu ändern. Dies hat der Antragsgegner mit dem „Bescheid über die Berücksichtigung der elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELSTAM)“ vom 23.08.2012 abgelehnt. Der Bescheid vom 23.08.2012 war nur an die Antragstellerin zu 1. adressiert (vgl. Rechtsbehelfsakte Bl. 5) – abweichend von der Bescheidverfügung, in der eine Adressierung an beide Antragstellerinnen vorgesehen war (Rechtsbehelfsakte Bl. 4). Über die von den Antragstellerinnen eingelegten Einsprüche ist noch nicht entschieden. Nachdem der von den Antragstellerinnen beim Finanzamt gestellte Antrag auf Aussetzung der Vollziehung mit der – wiederum nur an die Antragstellerin zu 1. adressierten – Verfügung vom 18.09.2012 abgelehnt worden war (Rechtsbehelfsakte/Einspruch Bl. 5), beantragten die Antragstellerinnen sinngemäß bei Gericht, die Vollziehung des Bescheids vom 23.08.2012 mit der Maßgabe auszusetzen, dass vorläufig ab dem 01.01.2012 die Steuerklasse der Antragstellerin zu 1. von I in III zu ändern ist und die Steuerklasse der Antragstellerin zu 2. von I in V.

Das Finanzamt hält den Antrag für unbegründet.

II.

Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung hat Erfolg.

1. Der Antrag ist zulässig. In statthafter Weise machen die Antragstellerinnen ihr Begehren im Rahmen des Verfahrens auf Aussetzung der Vollziehung geltend: Lehnt die Finanzbehörde eine Änderung der Steuerklasse ab, ist einstweiliger Rechtsschutz ebenso wie bei Ablehnung

der Eintragung eines Freibetrags durch Aussetzung der Vollziehung gemäß § 69 Abs. 3 FGO zu gewähren (dazu neigend BFH-Beschluss vom 08.06.2011 III B 210/10, BFH/NV 2011, 1692; aus der umfangreichen finanzgerichtlichen Rechtsprechung vgl. nur FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.12.2011 3 V 3699/11, EFG 2012, 461; differenzierend FG München, Beschluss vom 02.10.2012 8 V 3233/11, Juris). Der ablehnende Verwaltungsakt des Antragsgegners vom 23.08.2012 ist auch von beiden Antragstellerinnen in erforderlicher Weise „angefochten“ im Sinne von § 69 Abs. 1 Satz 1 FGO, denn die Antragstellerinnen haben gegen diesen Verwaltungsakt gemeinsam Einspruch eingelegt. Dem steht nicht entgegen, dass der Bescheid vom 23.08.2012 abweichend von der Aktenverfügung (Rechtsbehelfsakte Bl. 4) nur an die Antragstellerin zu 1., nicht jedoch an die Antragstellerin zu 2. adressiert und bekannt gegeben wurde: Der von der Antragstellerin zu 2. erhobene Einspruch dürfte nach Maßgabe von § 347 Abs. 1 Satz 2 AO als Untätigkeitseinspruch statthaft sein (vgl. auch Klein, AO, 11. Aufl. 2012, § 347 Rn. 12 ff.). Schließlich sind die Zugangsvoraussetzungen für einen gerichtlichen Aussetzungsantrag nach § 69 Abs. 4 FGO erfüllt: Der Aussetzungsantrag der Antragstellerin zu 1. wurde vom Finanzamt abgelehnt, § 69 Abs. 4 Satz 1 FGO. Über den Aussetzungsantrag der Antragstellerin zu 2. hat der Antragsteller, wie er mit Schriftsatz vom 09.11.2012 einräumt, ohne Mitteilung eines zureichenden Grundes in angemessener Frist sachlich nicht entschieden, § 69 Abs. 4 Satz 2 Nr. 1 FGO.

2. Der Antrag auf Aussetzung der Vollziehung ist begründet. Es bestehen i.S. von § 69 Abs. 3 Satz 1, § 69 Abs. 2 Satz 2 FGO ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit des angefochtenen Bescheides vom 23.08.2012, mit dem der Antragsteller die von den Antragstellerinnen beantragte Änderung der Lohnsteuerklassen abgelehnt hat.

Zwar liegen die gesetzlichen Voraussetzungen für die begehrte Einreihung in die Lohnsteuerklassen III bzw. V nicht vor, weil die Antragstellerinnen eine eingetragene Lebenspartnerschaft eingegangen und nicht verheiratet sind, wie § 38b Satz 2 Nr. 3 Buchst. a bzw. Nr. 5 EStG dies vorsieht. Gleichwohl bestehen ernstliche Zweifel an der Rechtmäßigkeit der ablehnenden Entscheidung. Diese resultieren zunächst aus den Gründen des BFH-Beschlusses vom 05.03.2012 III B 6/12 (BFH/NV 2012, 1144): Darin hat der BFH unter Hinweis auf den zum Erbschafts- und Schenkungssteuerrecht ergangenen Beschluss des BVerfG vom 21.07.2010 1 BvR 611, 2464/07 (BVerfGE 126, 400) den Ausgang der beim BVerfG anhängigen Verfassungsbeschwerden 2 BvR 909/06, 2 BvR 1981/06 und

2 BvR 288/07 als offen bezeichnet und darüber hinaus nicht ausgeschlossen, dass das BVerfG die Beschränkung des aus der Anwendung des Splittingtarifs resultierenden Steuervorteils Ehegatten nicht billigen wird. In dem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss vom 21.06.2010 (BVerfGE 126, 400) hat das BVerfG ausgeführt, dass es dem Gesetzgeber grundsätzlich nicht verwehrt sei, die Ehe gegenüber anderen Lebensformen zu begünstigen. Gehe die Förderung der Ehe aber mit einer Benachteiligung anderer Lebensformen einher, obgleich diese nach dem geregelten Lebenssachverhalt und den mit der Normierung verfolgten Zielen der Ehe vergleichbar seien, rechtfertige die bloße Verweisung auf das Schutzgebot der Ehe eine solche Differenzierung nicht. Hinzu kommt, dass das BVerfG in einem weiteren Beschluss vom 19.06.2012 2 BvR 1397/09 (BGBl I 2012, 1770) die Ungleichbehandlung von verheirateten und in Lebensgemeinschaft lebenden Beamten beim sog. Familienzuschlag beanstandet und dem Gesetzgeber aufgegeben hat, rückwirkend mit Wirkung zum 01.08.2001 den festgestellten Verfassungsverstoß zu beheben. Schließlich haben mit Blick auf die vorstehenden Gründe eine Vielzahl von Finanzgerichten die Beschränkung der Steuerklasseneinreihung gemäß § 38b Satz 2 Nr. 3 bis 5 EStG auf Ehegatten für verfassungswidrig erachtet und eingetragenen Lebenspartnern insoweit einstweiligen Rechtsschutz gewährt (vgl. FG Baden-Württemberg, Beschluss vom 02.12.2011 3 V 3699/11, EFG 2012, 461; FG München, Beschluss vom 02.10.2012 8 V 3233/11, Juris; Sächsisches FG, Beschlüsse vom 09.05.2012 3 V 1829/11; vom 14.06.2012 8 V 716/12; vom 11.10.2012 1 V 983/12, jeweils n.v.). Dem schließt der Senat sich an.

Schließlich ist Aussetzung der Vollziehung auch nicht aus Gründen des öffentlichen Interesses abzulehnen. Nach der Rechtsprechung des BFH ist ein Antrag auf Aussetzung der Vollziehung, der mit ernstlichen Zweifeln an der Verfassungsmäßigkeit einer dem angefochtenen Steuerbescheid zugrunde liegenden Gesetzesvorschrift begründet wird, abzulehnen, wenn nach den Umständen des Einzelfalles dem Interesse des Antragstellers an der Gewährung vorläufigen Rechtsschutzes nicht der Vorrang vor dem öffentlichen Interesse am Vollzug des Gesetzes zukommt. Es ist eine Interessenabwägung zwischen den individuellen Interessen des Steuerpflichtigen und dem öffentlichen Interesse erforderlich. Das Gewicht der ernstlichen Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit der betroffenen Vorschrift ist bei dieser Abwägung nicht von ausschlaggebender Bedeutung. Im Streitfall ist bei der gebotenen Interessenabwägung maßgeblich, dass das BVerfG in seinem zum Erbschaft- und Schenkungsteuerrecht ergangenen Beschluss in BVerfGE 126, 400, BGBl I 2010, 1295 die als verfassungswidrig beurteilten Regelungen in allen offenen Fällen - ohne dem Gesetzgeber

eine Übergangsfrist zur Nachbesserung mit befristeter Fortgeltung einzuräumen - für nicht mehr anwendbar erklärt hat. Eine Gefährdung der geordneten Finanz- und Haushaltsplanung durch die rückwirkende Besserstellung eingetragener Lebenspartner kam nach Auffassung des BVerfG angesichts der zu erwartenden geringen Zahl der hiervon betroffenen Fälle offensichtlich nicht in Betracht. Dass die haushaltsrechtlichen Auswirkungen der Ungleichbehandlung im Bereich der hier relevanten Einkommensteuer anders zu beurteilen wären, ist nicht ersichtlich (vgl. hierzu und zum Vorstehenden: BFH-Beschluss vom 05.03.2012 III B 6/12, BFH/NV 2012, 1144).

3. Die Kostenentscheidung beruht auf § 135 Abs. 1 FGO.

König

Großmann

Schaefer

Die Überbestimmung der
~~Abschrift~~ Ausfertigung mit der ~~Unsch~~
wird hiermit bestätigt.

Leipzig, 22. NOV. 2012


Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

